

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 34. Sonnabends, den 30. April, 1859.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aerzte, welche gesonnen sind freiwillig in die Armee unter nachstehenden Bedingungen einzutreten, werden aufgefordert sich bei der Sanitäts-Direction der Armee anzumelden:

1) Die sich meldenden Aerzte und Wundärzte müssen im Königreich Sachsen zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis legitimirt sein, oder die vorgeschriebene Prüfung ablegen.

2) Dieselben machen sich verbindlich, während der Dauer eines Feldzugs und wenigstens eines Jahres bei den Truppen oder in Hospitälern jeden ihnen übertragenen ärztlichen Dienst mit Sorgfalt und Pünktlichkeit zu verrichten.

3) Dieselben haben den Vorschriften gemäß sich zu equipiren und erhalten dazu eine Beihilfe von 50 Thalern.

4) Den promovirten Aerzten wird der Rang und die Stellung eines wirklichen Assistenz-Arztes und ein monatlicher Gehalt von 25 Thalern nebst Feldzulage und Feldportionen zugesichert.

5) Den medicinae practicae vorerst der Rang eines Unterarztes 1. Classe und ein monatlicher Gehalt von 16 $\frac{1}{2}$ Thalern und Feldzulage nebst Feldportionen.

6) Die Chirurgen erhalten den Rang als Unterärzte 2. Classe und einen monatlichen Gehalt von 12 Thalern nebst Feldzulage und Feldportionen.

7) Das Kriegs-Ministerium behält es sich vor nach einem Feldzuge oder beendigter Dienstzeit von 1 Jahre die jetzt sich meldenden Aerzte nach dreimonatlicher Kündigung wieder zu entlassen, oder ihnen eine bleibende Anstellung zu gewähren.

Dresden, den 25. April 1859.

Kriegs-Ministerium.

v. Habenhorst.

Reichstag.

Bekanntmachung.

Zur möglichsten Vermeidung einer zwangsweisen Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee hat das Königliche Kriegs-Ministerium sogenannte Remontemärkte ausgeschrieben und zu erkennen gegeben, daß, wenn diese Märkte von den Pferdebesitzern ausreichend mit Pferden besetzt werden, von dem Veräußerungsverbote in § 4 der Verordnung vom 16. April d. J. abgesehen werden soll.

Die Pferdebesitzer werden daher in ihrem eigenen Interesse andurch zu einer zahlreichen Besetzung erwähnter Märkte veranlaßt.

Frankenberg, am 29. April 1859.

Der Stadtrath.

Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche noch mit Brandkassenbeiträgen, Gewerbe- und Personalsteuer, etc.

und
eres
ind,
sten
anf.

e.

Ge-
enst
chte
rden

n.

sind
torei
r.

für
mal
Son-
und

r.

ge-
ocete
....
ngen

bl.,
600
lieb-
Hy-
Bl.

net
affe.

168
egen
gr.,
15
10
Rgr.

itrod
Rgr.